



SATZUNG

DES VEREINS

VOLKSHOCHSCHULE

WALDMÜNCHEN – RÖTZ E.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Waldmünchen-Rötz e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldmünchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- 1) Die Volkshochschule (VHS) Waldmünchen-Rötz versteht sich als kommunale Einrichtung der Erwachsenenbildung und als ein Ort des lebensbegleitenden Lernens für alle an ihrem Bildungsangebot Interessierten.
Die Teilnehmer/innen erhalten Informationen, Qualifikationen und Orientierung, so dass sie am gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben aktiv und kompetent teilhaben können.
Die VHS Waldmünchen-Rötz ermöglicht persönliche Weiterentwicklung, lebenslanges Lernen und sinnvolle Freizeitgestaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützig – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche oder juristische Person im Veranstaltungsbereich der Volkshochschule Waldmünchen-Rötz kann Mitglied werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet im Rahmen einer Vorstandssitzung über die Annahme oder Ablehnung der Beitrittserklärung.

Die Mitglieder werden in einer Mitgliederliste geführt.

- 3) Die Mitglieder entrichten keine Beiträge.
- 4) Ein Austritt erfolgt, außer bei Tod, durch schriftliche Erklärung. Die Mitgliederversammlung kann, z. B. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinsziele, auch per Beschluss den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- 5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der geschäftsführende Vorstand
- 4) Der Beirat
- 5) Der VHS-Ausschuss

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Wahl des Vorstands (1. und 2. Vorsitzende/r) und der zwei Rechnungsprüfer.
 - b. Die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
 - c. Beschlüsse (mit 2/3 Mehrheit) zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin

schriftlich und durch Ankündigung in der örtlichen Presse (Bayerwald Echo/Chamer Zeitung) einzuberufen.

- 4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin bei der/m ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Anträgen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins – der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Wahl anzusetzen.
- 7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, dass die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen auf geheime Wahl verzichtet haben.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von der/m 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der/m 2. Vorsitzenden geleitet.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

Dem/r 1. Vorsitzenden

Dem/r 2. Vorsitzenden

Den beiden amtierenden 1. Bürgermeistern der Städte Waldmünchen und Rötzing, als geborene Mitglieder

Einem Vertreter des Landkreises Cham, als geborenes Mitglied

Dem/r Geschäftsführer/in (beratend, ohne Stimmrecht)

Den Beisitzern (max. 4 Personen, beratend, ohne Stimmrecht)

2) Wahlen:

Der Vorstand wird alle 3 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl statt.

3) Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen und Auslagenpauschalen bezahlt werden, sofern sie nicht unverhältnismäßig sind. Die Höhe der Vergütungen legt der Vorstand fest.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Alle Angelegenheiten der Volkshochschule, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung obliegen
- 2) Die Leitung des Vereins nach den satzungsgemäßen Zielen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 3) Einsetzen einer Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.
- 4) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Gebührenordnung und die Honorarordnung.
- 5) Bei Bedarf kann der Vorstand max. 4 Personen als Beisitzer für eine Wahlperiode berufen, die beratend tätig sind.
- 6) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Der geschäftsführenden Vorstand

Er besteht aus dem/r 1. und 2. Vorsitzenden und der Geschäftsführung und ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule auf der operativen Ebene.

§ 10 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand sind insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- 1) Die Erstellung des VHS-Programmes
- 2) Die Erstellung einer Geschäftsordnung, einer Gebührenordnung und einer Honorarordnung
- 3) Die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und dessen Bewirtschaftung
- 4) Die Auswahl und Verpflichtung der jeweiligen Kursleitung und der/die Referent/innen
- 5) Die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter/innen und Referent/innen, nach Maßgabe der Honorarordnung
- 6) Die Ermäßigung und den Erlass von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die VHS
- 7) Die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter/innen, nach Rücksprache mit dem Vorstand
- 8) Die Öffentlichkeitsarbeit
- 9) Die Leitung der Geschäftsstelle

§ 11 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und weiteren, vom Vorstand berufenen Personen, die sich im Besonderen um die strategische Weiterentwicklung der VHS-Arbeit bemühen.
- 2) Der Beirat erarbeitet z. B. neue Handlungsfelder und berät den Vorstand bei inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen.
- 3) Der Beirat wird vom Vorstand regelmäßig eingeladen.

§ 12 Der VHS-Ausschuss

- 1) Der VHS-Ausschuss ist das wesentliche Kommunikations- und Kooperationsinstrument der VHS für die laufende Arbeit.

Zu den Sitzungen werden alle Kooperationspartner der VHS eingeladen und mit ihnen wird das Bildungsprogramm der VHS abgestimmt.
- 2) Der VHS-Ausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.

§ 13 Kursleitung und Referent/innen

- 1) Die Kursleiter/innen und die Referent/innen üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter/innen erhalten für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referent/innen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- 2) Den Kursleiter/innen und Referent/innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- 3) Die Kursleiter/innen und Referent/innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der VHS.

§ 14 Teilnehmer/innen

- 1) Die Angebote der VHS sind grundsätzlich offen für alle interessierten Bürger und Bürgerinnen.
- 2) Den Teilnehmern/innen wird der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt.

§ 15 Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 16 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 2) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese auf Grund eines gemäß Absatz 1 vorgelegten Antrages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Städte Waldmünchen und Rötz, entsprechend dem Verhältnis des entrichteten jährlichen Zuschusses, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- 3) Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Aufgaben vom Vorstand als Liquidator abgewickelt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Waldmünchen, 05. Juli 2012